



Antrag Nr.: 1 / 2025-28

Antragsteller:	Jugendausschuss
Ordnung:	Spielordnung
Datum:	16.01.2025
Antrag:	Änderung § 4 Spielklasseneinteilung Ziffer 2

§ 4 Spielklasseneinteilung

Ziffer 2

Alle Vereine der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesklasse und Kreisoberliga (Männer) nehmen in der Regel mit jeweils einer Mannschaft in allen Altersklassen des Nachwuchsbereiches am Spielbetrieb teil. Die Vereine der Regional- und Oberliga haben mit mindestens fünf, die Vereine der Verbandsliga mit mindestens vier, die Vereine der Landesklasse mit mindestens drei und die Vereine der Kreisoberliga mit mindestens zwei Mannschaften am Spielbetrieb des Nachwuchsbereiches teilzunehmen. Bei Unterschreitung dieser Norm ist für jede fehlende Mannschaft eine ~~Gebühr~~ Geldstrafe zu entrichten. Die Höhe der ~~Gebühr~~ Geldstrafe ergibt sich aus § 43 Abs. 20 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Innerhalb der Spielgemeinschaften findet jede Mannschaft eine Anrechnung, in welcher mindestens sechs Spieler des betroffenen Vereins spielen, völlig unabhängig davon, welcher Verein als jeweiliger Rechtsträger dieser Altersklasse in der Spielgemeinschaft eingetragen ist. ~~Steigt eine Mannschaft in die unterste Spielklasse auf, in der die Gestellung von Nachwuchsmannschaften zur Pflicht werden, so ist die Mannschaft in der ersten Saison von dieser Pflicht befreit. Für die Vereine unterhalb der Kreisoberliga können die KFA eigenständige Regelungen beschließen.~~

Für die Erfüllung des Mannschaftssolls werden eigene A-Juniorenmannschaften ~~doppelt angerechnet~~, sofern mindestens 70% der eingesetzten Spieler der Altersklasse A- Junioren angehören. A-Juniorenmannschaften in Spielgemeinschaften werden nicht doppelt angerechnet.

In den Altersklassen der F-Junioren wird für die Teilnahme an Kinderfußballfestivals, soweit diese Pflichtspielbetrieb sind, jeweils nur eine Mannschaft (ein Team) angerechnet. Mannschaften (Teams) der Altersklasse der G-Junioren finden keine Anrechnung zur Erfüllung des Mannschaftssolls.

Voraussetzung für die Erfüllung des jeweiligen Nachwuchssolls ist, dass die zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften sowie gegebenenfalls Spieler/-innen, die in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet sind, im Zeitraum von der Anmeldung ~~bis zumindest zum 30. April des jeweiligen Spieljahres tatsächlich~~ in mindestens 80 % der Spiele am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben.

Begründung:

Anpassung der Vorgaben zum Nachwuchssolls im Sinne der Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebs:

- Festlegung im Bereich des Kinderfußballs (G-/F-Junioren)
- Honorierung der Vereine, die in der „schwierigen“ Altersklasse der A-Junioren eine Mannschaft stellen

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2025 in Kraft.